

Auf die Stille der Festzeit freue ich mich mit Ihnen. Nachdem ich 50 Geschäftsjahre hinter mir habe, können nicht mehr solcher Jahre viele vor mir liegen. Ob ich mich der passiven Assistenz zuwenden, ganz den freiwilligen Arbeiten oder als Dilettant für Studien und Arbeiten leben soll — das wolle Gott mir zeigen, überhaupt mir Tun und Lassen zu jeder Stunde mit seinen Augen leiten.

K. G.

**Deutsche Kulturabende. I. Klopstock.** Im Auftrag der Deutschen Lichtbild-Gesellschaft G. V. bearb. von Dr. Erwin Kalischer, Berlin, mit Kompositionen von Reefe, Graun und Steffen. Berlin: Deutsche Lichtbild-Gesellschaft (1924). (35 S. mit Abb.) 8°. (Lichtbildbuch Nr. 3.) 1.— M.

Deutsche Kulturabende — ein weitgestecktes, ein hohes Ziel. Die Folge der Büchlein, die unter diesem Sammeltitle erscheinen werden, muß es ausweisen, ob der Inhalt den Ansprüchen, die man an ein so weitgehendes Thema stellen muß, gerecht zu werden vermag. Nach ihrem Programm will die Deutsche Lichtbild-Gesellschaft, die als Herausgeberin der Deutschen Kulturabende zu gelten hat, Lichtbilder zu vaterländischen, religiösen, und allgemein bildenden Stoffen zur Verfügung stellen. Die Sammlung Deutsche Kulturabende bringt Vorschläge zur Gestaltung von Unterhaltungsabenden und ausgearbeitete Vorträge im Zusammenklang mit den zur Verfügung stehenden Lichtbildern. Das Lichtbild an sich ist ja ein geschätztes Mittel, das Interesse und die Aufmerksamkeit der Zuhörer während des Vortrags zu wecken und zu erhalten. Ob es sich aber für alle Themen eignet, besonders für religiöse, d. h. sie vertieft, sei dahingestellt. Ich glaube kaum, daß beispielsweise das Anschauen des Geburtsortes Klopstocks oder seines Grabes oder einer Probeseite aus der 1. Ausgabe des Messias das Verständnis für des Dichters Werke zu erwecken vermag.

Das 1. Bändchen der Serie: Klopstock enthält einen kurzen Abriss aus der Lebensgeschichte des Dichters, einen Hinweis auf seine Bedeutung und seine Stellung innerhalb der deutschen Literatur, endlich ein loses Bekanntmachen mit dem Hauptwerk Klopstocks, dem Messias. Diese Ausführungen, die die Lichtbildvorführungen begleiten sollen, werden ergänzt durch eine vielleicht etwas zu knappe Auswahl von Schöpfungen des Dichters, die sich zum Deklamieren eignen, und von Vorschlägen für Musikstücke, die den Abend einrahmen sollen. Die eingestreuten Abbildungen, die nach Angabe der Lichtbild-Gesellschaft Wiedergaben der wichtigsten zur Verfügung stehenden Lichtbilder darstellen, erleichtern dem Redner die Vorbereitung auf seinen Vortrag. Der wahre Volksbildner freilich wird kaum zu einem Hilfsmittel greifen, das verleitet, sich für einen Volksunterhaltungsabend ein Thema zu wählen, mit dem er sich u. U. gar nicht eingehend beschäftigt hat. Das Bändchen kann demnach wenn auch nicht als Mittel, so doch als wertvolles Hilfsmittel zu eindrucksvollerer Gestaltung von Volksunterhaltungs- und Bildungsabenden gewertet werden. F—d.

**Evers:** Die Körperschaftsteuer nach der Zweiten Steuernotverordnung vom 13. Dezember 1923 und den Durchführungsbestimmungen dazu. Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1924. Preis M. 8.—, geb. M. 9.20.

Die Kompliziertheit unseres Steuersystems nötigt zu einer weitgehenden Spezialisierung für die wissenschaftliche Bearbeitung. So erklärt es sich, daß für jede Steuerart ein Spezialist als führender Kommentator hervortritt. Ein solcher ist auf dem Gebiete des Körperschaftssteuerrechts der Verfasser der vorliegenden Schrift. Sein bekannter Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz vom 30. März 1920/8. April 1922 ist bisher unübertroffen. Der Wandel der Gesetzgebung machte jedoch Nachträge zum Hauptwerk erforderlich, von denen der eine im Vorjahre erschien, der andere nunmehr der Öffentlichkeit übergeben wird.

Die Erläuterungen beschränken sich ihrem Ergänzungscharakter entsprechend auf die Kommentierung der einschlägigen Vorschriften der zweiten Steuernotverordnung unter weitgehender Berücksichtigung der Durchführungsbestimmungen, amtlichen Erlasse und des für die Entstehungsgeschichte der Verordnung bedeutsamen Materials, das für die

Auslegung zweifelhafter Bestimmungen wertvolle Hilfe leistet. Angesichts der bevorstehenden Steuerreform ist die historisch gehaltene Einleitung von besonderem Interesse, zumal da der Verfasser bei dieser Gelegenheit beachtenswerte steuerrechtliche Grundsätze zum Ausdruck bringt. Vor allem verdient der Hinweis unterstrichen zu werden, daß die Verordnung nicht eine eigentliche Einkommensteuer, sondern eine Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bringen will, woraus sich die Notwendigkeit einer Anpassung der Steuerfähe an die Veränderungen der wirtschaftlichen Kraft ergibt, was namentlich bei sinkender Konjunktur für die Steuerpflichtigen von Bedeutung ist. Im einzelnen teilt das vorliegende Buch alle Vorzüge des Hauptkommentars und dürfte daher für jede Gesellschaft, die den Körperschaftssteuerrechtlichen Vorschriften für 1923/24 unterliegt, unentbehrlich sein.

Dr. K. Runge.

### Kleine Mitteilungen.

**Jubiläum.** — Auf ein 50jähriges Bestehen kann die Firma Gustav Kühler, Buch-, Papier- und Schreibwarenhandlung, Bureaumöbel, in Oberhausen (Rhld.), zurückblicken. Sie wurde im September 1874 unter der Firma Carl Kühler gegründet und ging am 1. Dezember 1875 auf Gustav Kühler unter Änderung der Firma über. Aus recht geringem Umfange entwickelte sich das Geschäft mehr und mehr, sodaß das alte Geschäftshaus im Jahre 1896 umgebaut wurde. Zwei Söhne des Inhabers waren zu Kriegsbeginn im väterlichen Geschäft tätig. Da diese sofort an die Front mußten und erst 1918 bei Ende des Krieges heimkehrten (der dritte, älteste Sohn fiel im Felde 1917), mußte der bereits gealterte Gründer, Gustav Kühler, das Geschäft wieder ganz allein führen. Durch den am 1. April 1919 erfolgten Eintritt der beiden Söhne Alex und Fritz Kühler als Teilhaber, erhielt das Geschäft junge Kräfte. Die bis dahin benutzten Geschäftsräume entsprachen dem Betriebe nicht mehr, weshalb am 1. Juni 1919 der dem bisherigen Geschäftsraum anliegende Eckladen des Hauses dazugenommen wurde. Bis zur Stunde blieb es dem Gründer der Firma, dem Senior des Hauses, vergönnt, trotz seiner 87 Jahre im Geschäft tätig zu bleiben.

**Aufhebung der Geschäftsaufsicht.** — Die Geschäftsaufsicht über das Vermögen des Buchhändlers Hans Köster, Alleininhabers der (inzwischen erloschenen) Firma »Dienst am Buch, Hans Köster in Barmen, Brögelerstraße 3a, wird aufgehoben, da der Schuldner die Aufhebung beantragt hat. — Aktenzeichen: 1 b Nr. 17/24.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

**Postnachnahmen nach Finnland.** — Von jetzt an sind im Verkehr mit Finnland Nachnahmen auf eingeschriebenen Brieffsendungen, Wertbriefen, Postpaketen und Postfrachtstücken zugelassen. Die Nachnahmebeträge müssen in beiden Richtungen in finnischer Währung angegeben werden; Meistbetrag in der Richtung nach Finnland 8000 finnische Mark, in der Richtung aus Finnland vorläufig 1000 finnische Mark.

**Vom Einkleben der Bilder.** — Im neuesten Heft (5, September) der von der Großbuchbinderei Hübel & Dend in Leipzig herausgegebenen »Monatsblätter für Bucheinbände und Handbinderkunst« gibt Herr Bachmair folgende Ratschläge: Während schon alle möglichen buchgewerblichen Themen nach den verschiedensten Richtungen hin erläutert wurden, konnte man meines Wissens nirgends lesen, wie man Bilder usw., die kleiner sind als das Seitenformat, in Bücher und Zeitschriften einzukleben hat. Daher hat sich eine nahezu allgemeine Übung ergeben, die — ich kann das nicht entscheiden — vielleicht für den Buchbinder bequem sein mag, Besitzern und Benutzern der Bücher aber eine Quelle ständigen Verdrußes ist; denn es macht wohl keinem Freude, zu sehen, wie langsam aber sicher, bei allen auf Unterlage geklebten Bildern seiner Bücher die linke untere Ecke mehr oder minder eingeknickt und verknittert wird. An sich wäre es gewiß ja vorzuziehen, das Bild, die Papierprobe u. a. m. würden im gleichen Format wie die Buchseite gehalten, an einen Falz gehängt, und mit den Vogen geheftet. Wirtschaftliche, ästhetische und andere Erwägungen verlangen dagegen sehr häufig, das Bild auf ein kleineres Format zu beschränken und auf das Textpapier oder eine besondere Kartonunterlage zu kleben. Für diesen Fall seien alle Buchbindereien dringendst gebeten, endlich einmal mit der Unsitte, das Bild parallel dem Kreuzsteg einzukleben, zu brechen! Eine aufgeschlagene Buchseite liegt bekanntlich in den wenigsten Fällen eben, sondern stellt je nach